

Satzung

Sängerkreis Hochtaunus e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes e.V. im Deutschen Chorverband e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Sängerkreis Hochtaunus“ (SKHT) vereinigt Männer-, Frauen-, Gemischte-, Jugend- und Kinderchöre sowie Instrumental-, Laienspiel- und Tanzgruppen, die einem Mitgliedschor angeschlossen sind.
2. Der Sitz des SKHT ist Bad Homburg v.d.H.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen.
5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen oder ethnischen Richtung.

§ 2

Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO, insbesondere die Pflege des Chorgesanges.

1. Der SKHT nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber HSB und DCV wahr.

2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erfüllt durch:

- Seminare für alte und neue Chorliteratur
- Seminare für Stimmbildung
- Chormanagement
- Aufbau und Förderung von Kinder- und Jugendchören
- Organisation und Durchführung von öffentlichen Chorkonzerten und Wettbewerben etc.
- Beteiligung an Veranstaltungen des Hessischen Sängerbundes und dem Deutschen Chorverband.

3. Der SKHT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

4. Der SKHT ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SKHT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des „Sängerkreises Hochtaunus“ sowie mit Aufgaben zur Förderung des "Sängerkreises Hochtaunus“ betraute Mitglieder haben gegenüber dem SKHT einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des SKHT, der steuerlich zulässigen Höchstgrenze und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des SKHT. Eine Ehrenamtszuschale gem. EStG kann geleistet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des „Sängerkreises Hochtaunus“ sind alle unter § 1 der Satzung genannten Vereine, Gemeinschaften, juristische Personen (im Folgenden sprachlich mit „Vereine“ bezeichnet) und deren angeschlossene Gruppen, die die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem SKHT wahrnehmen.

2. Über die Aufnahme eines Vereins entscheidet der Vorstand des SKHT auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der antragstellende Verein Richtlinien und Satzung des SKHT sowie des HSB anerkennt.
3. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht nach schriftlicher Ablehnung dem antragstellenden Verein die Berufung zur nächsten Hauptversammlung des SKHT zu. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der „Sängerkreis Hochtaunus“ von den ihm angeschlossenen Vereinen nach Zahl ihrer Mitglieder Beiträge, über deren Höhe und Aufteilung die Hauptversammlung des SKHT beschließt.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist in schriftlicher Form an den SKHT mit einer Kopie an den HSB möglich.
2. Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft. Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt; es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den SKHT.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitgliedsverein
 - a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist,
 - b) das Ansehen des SKHT erheblich schädigt,
 - c) satzungsgemäßen Verpflichtungen des SKHT nicht nachkommt.

§ 5

Organe

1. Organe des SKHT sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Kreisvorstand

§ 6

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitglieder als oberstes Beschlussorgan des SKHT. Jedes Mitglied hat jeweils nur 1 Stimme in der Hauptversammlung.
Zur Hauptversammlung gehören des Weiteren die Mitglieder des Vorstands des SKHT.
2. Die Hauptversammlung hat die Aufgaben der Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kreisvorstandes gem. dieser Satzung
4. Jährliche Wahl der Revisoren
5. Genehmigung der Geschäftsberichte des Kreisvorstandes für die seit der letzten Hauptversammlung vergangene Zeit
6. Entlastung des Kreisvorstandes
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
8. Bestimmung von Zeit und Ort der Hauptversammlung
9. Erledigung der Anträge
10. Beschlussfassung über die Auflösung des SKHT

§ 7

Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Hauptversammlung – für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Hauptversammlung – ist einzuberufen:

- Wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt,
- Wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/ Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Abstimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Hauptversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden des Sängerkreises oder seiner/ ihrer Stellvertretung geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahlen sind eine besondere Wahlleitung und gegebenenfalls eine Wahlkommission von der Hauptversammlung zu wählen.

2. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit ist zu Beginn der Hauptversammlung festzustellen.
3. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Wahlen zum Kreisvorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl – auf Antrag – offen durch Akklamation erfolgen.
5. Die anwesenden Mitglieder des SKHT wählen die Mitglieder des Vorstandes einzeln in direkter Wahl. Jedes Mitglied hat dabei nur eine Stimme.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.

§ 8

Kreisvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Geschäftsführung bestehend aus
 - Vorsitz
 - stellvertretendem Vorsitz
 - Kassenverwaltung
 - Schriftführung
 - b) dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - 1 Vertretung für Jugend- und Kinderchöre
 - bis zu 5 weiteren Mitgliedern mit variablen Aufgaben
 - c) einer Kreischorleitung bzw. Stellvertretung (ohne Stimmrecht)

Der Vorstand beruft die Kreischorleitung bzw. Stellvertretung als musikalische Beratung.

- d) Die Vorstandsmitglieder können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten.
2. Die in a) genannten Vorstandsmitglieder sind als Vorstand im Sinne des § 26 BGB geschäftsführend. Sie haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern.
 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, vertreten.
 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SKHT und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.
 5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 6. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Die Amtszeit des Kreisvorstandes

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

§ 10

Revision

1. Die Hauptversammlung wählt jährlich ein Mitglied des SKHT, das 2 geeignete RevisorInnen stellt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des SKHT angehören. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Aufgabe der Revision ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des SKHT. Die Revision erstattet der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 11

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Kreischorverband verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Videos, Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien inklusive Social Media zu.

§ 12

Ehrungen

1. Ehrungen von Vereinen und Personen werden durch eine Ehrungsordnung gesondert geregelt.

§ 13

Änderungen der Satzung

1. Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden. Bei der Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
2. Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Hessischen Sängerbund zu, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung ist für jedes Mitglied einsehbar zu machen, per Internet, per E-Mail oder auf Aufforderung.
2. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Dr. Andrea Stieneke-Gröber

Walter Schäfer

1. Vorsitzende

Stellvertretender Vorsitzender

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung des „Sängerkreis Hochtaunus“ am *„(Datum der Beschlussfassung)“* mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft. Die bisherige Satzung des „Sängerkreises Hochtaunus“ vom 05. März 2017 tritt am gleichen Tage außer Kraft.